

**Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden
gibt strengere globale Mindestkapitalanforderungen bekannt**

Auf ihrer Sitzung am 12. September 2010 gab die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden, das Leitungsgremium des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, eine deutliche Verschärfung der bestehenden Eigenkapitalanforderungen bekannt und bestätigte damit vollumfänglich die am 26. Juli 2010 getroffenen Vereinbarungen. Zusammen mit der Einführung eines globalen Liquiditätsstandards bilden diese Eigenkapitalreformen, die den Staats- und Regierungschefs der G 20 auf dem Gipfel in Seoul im November vorgelegt werden, den Kern der globalen Finanzreformagenda.

Durch das vom Ausschuss beschlossene Reformpaket erhöhen sich die Mindestanforderungen für das sogenannte harte Kernkapital („common equity“) von 2 % auf 4,5 %. Darüber hinaus müssen die Banken einen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 % für künftige Stressphasen vorhalten, wodurch sich die Quote für das harte Kernkapital auf insgesamt 7 % beläuft. Dies untermauert die von den Zentralbankpräsidenten und Leitern der Bankenaufsichtsbehörden im Juli vereinbarte strengere Eigenkapitaldefinition und die höheren Eigenkapitalanforderungen für Handels-, Derivate- und Verbriefungsgeschäfte, die Ende 2011 eingeführt werden sollen.

„Die heute erzielten Einigungen bedeuten eine grundlegende Stärkung der globalen Kapitalstandards,“ so Jean-Claude Trichet, Präsident der Europäischen Zentralbank sowie Vorsitzender der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden. Nach seiner Einschätzung wird ihr Beitrag zu langfristiger Finanzstabilität und Wachstum substantiell sein. Durch die Übergangsvereinbarungen, so Trichet weiter, könnten die Banken die neuen Anforderungen erfüllen und gleichzeitig die wirtschaftliche Erholung unterstützen. Laut Nout Wellink, dem Vorsitzenden des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und Präsidenten der De Nederlandsche Bank, wird die Kombination aus einer deutlich strengeren Definition des aufsichtlichen Eigenkapitals, höheren Mindestanforderungen und der Einführung neuer Kapitalpuffer sicherstellen, dass die Banken wirtschaftliche und finanzielle Krisenzeiten besser meistern und dabei das Wirtschaftswachstum stützen können.

Strengere Eigenkapitalanforderungen

Gemäß den heute erzielten Vereinbarungen werden die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital, der hochwertigsten Form verlustabsorbierenden Kapitals, von derzeit 2 % vor Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anpassungen auf 4,5 % nach deren Anwendung erhöht. Diese Verschärfung tritt schrittweise bis zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Mindestquote für das Kernkapital (Tier-1-Kapital), zu dem das harte Kernkapital und andere auf Basis strengerer Kriterien zugelassene Finanzinstrumente zählen, wird im selben Zeitraum von 4 % auf 6 % angehoben. (In Anhang 1 sind die neuen Eigenkapitalanforderungen zusammengefasst.)

Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden verständigte sich ferner darauf, dass der über die regulatorischen Mindestanforderungen nach Anwendung von Abzügen hinausgehende Kapitalerhaltungspuffer auf 2,5 % kalibriert und mit hartem Kernkapital unterlegt wird. Mit dem Kapitalerhaltungspuffer soll gewährleistet werden, dass die Banken einen Eigenkapitalpuffer vorhalten, der in finanziellen und wirtschaftlichen Stressphasen dazu verwendet werden kann, Verluste aufzufangen. Zwar dürfen die Banken in solchen Stressphasen auf den Puffer zurückgreifen, doch je mehr sich ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten den Mindestanforderungen nähern, desto größer sind die Beschränkungen in Bezug auf Gewinnausschüttungen. Dieser Rahmen stärkt das Ziel einer soliden Bankenaufsicht und -führung und löst das Problem des kollektiven Handelns, das einige Banken sogar in Anbetracht sich verschlechternder Eigenkapitalpositionen nicht davon abgehalten hat, Ausschüttungen wie etwa diskretionäre Bonuszahlungen oder hohe Dividenden zu verringern.

Ein antizyklischer Puffer in einer Bandbreite von 0 % bis 2,5 % des harten Kernkapitals oder einer anderen vollständig verlusthaftenden Kapitalform wird abhängig von den jeweiligen nationalen Gegebenheiten eingeführt. Mit diesem antizyklischen Puffer soll das umfassendere makroprudenzielle Ziel, den Bankensektor vor Phasen übermäßigen gesamtwirtschaftlichen Kreditwachstums zu schützen, erfüllt werden. Dieser Puffer wird in einem Land nur dann in Kraft treten, wenn dort ein exzessives Kreditwachstum zu verzeichnen ist, das zu einem systemweiten Aufbau von Risiken führt. Der antizyklische Puffer würde in diesem Falle als Erweiterung des Kapitalerhaltungspuffers eingeführt.

Diese Eigenkapitalanforderungen werden durch eine risikounabhängige Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) ergänzt, die als Absicherung für die oben beschriebenen risikobasierten Maßnahmen dienen soll. Im Juli kamen die

Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden überein, eine Mindestverschuldungsgrenze für Tier-1-Kapital in Höhe von 3 % während der Phase des Parallellaufs zu erproben. Auf der Grundlage der im Parallellauf ermittelten Ergebnisse werden im ersten Halbjahr 2017 gegebenenfalls abschließende Anpassungen durchgeführt, damit am 1. Januar 2018 auf Basis einer angemessenen Überarbeitung und Kalibrierung die Übernahme der Verschuldungskennziffer in die Säule 1 erfolgen kann.

Systemrelevante Banken sollten in der Lage sein, Verluste aufzufangen, die über die heute bekannt gegebenen Anforderungen hinausgehen. Die Arbeiten zu diesem Thema werden im Rahmen des Finanzstabilitätsrats und der entsprechenden Gremien des Baseler Ausschusses fortgesetzt. Der Baseler Ausschuss und der Finanzstabilitätsrat entwickeln derzeit einen hochintegrierten Ansatz für systemrelevante Finanzinstitute, bei dem eine Kombination aus Eigenkapitalaufschlägen, Wandel- oder abschreibbarem Kapital und „Bail-in“-Verbindlichkeiten zum Zuge kommen könnte. Darüber hinaus wird weiter daran gearbeitet, die Liquidierungsvorschriften zu verbessern. Zudem veröffentlichte der Baseler Ausschuss kürzlich ein Konsultationspapier mit dem Titel „*Proposal to ensure the loss absorbency of regulatory capital at the point of non-viability*“. Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden unterstützen das Ziel, die Verlusthaftung von Instrumenten, die zum Tier-1- und Tier-2-Kapital gehören, zu stärken.

Übergangsvereinbarungen

Seit Beginn der Krise haben die Banken erhebliche Anstrengungen unternommen, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern. Erste Ergebnisse der umfassenden quantitativen Auswirkungsstudie des Ausschusses zeigen allerdings, dass nach dem Stand von Ende 2009 große Banken insgesamt wesentlich mehr zusätzliches Eigenkapital benötigen, um diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden. Kleinere Banken, die vor allem für die Kreditvergabe an den KMU-Sektor von Bedeutung sind, erfüllen diese höheren Standards zum Großteil bereits.

Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden einigten sich darüber hinaus auf Übergangsvereinbarungen zur Umsetzung der neuen Standards. Diese werden dafür sorgen, dass der Bankensektor den strengeren Eigenkapitalanforderungen durch angemessene Einbehaltung von Gewinnen und Kapitalerhöhungen gerecht werden kann, ohne die Kreditvergabe an die Wirtschaft zu beeinträchtigen. Die in Anhang 2 zusammengefassten Übergangsvereinbarungen sehen unter anderem Folgendes vor:

- Die Anwendung auf nationaler Ebene soll am 1. Januar 2013 beginnen. Die Mitgliedsländer müssen die Vorschriften dabei vor diesem Zeitpunkt in nationales Recht umsetzen. Ab dem 1. Januar 2013 sind die Banken verpflichtet, die folgenden neuen Mindestanforderungen in Bezug auf ihre risikogewichtete Aktiva zu erfüllen:
- 3,5 % hartes Kernkapital/risikogewichtete Aktiva
- 4,5 % Tier-1-Kapital/risikogewichtete Aktiva
- 8,0 % Gesamtkapital/risikogewichtete Aktiva.

Die neuen Mindestanforderungen für das harte Kernkapital und das Kernkapital (Tier 1) werden in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2015 schrittweise eingeführt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 erhöht sich die Quote für das harte Kernkapital von derzeit 2 % auf 3,5 % und die Quote für das Kernkapital von 4 % auf 4,5 %. Ab dem 1. Januar 2014 müssen die Banken hartes Kernkapital im Umfang von mindestens 4 % und Tier-1-Kapital in Höhe von mindestens 5,5 % vorhalten. Ab dem 1. Januar 2015 steigen die Mindestanforderungen entsprechend auf 4,5 % bzw. 6 % an. Die Eigenkapitalquote insgesamt bleibt bei 8 % bestehen und muss daher nicht schrittweise eingeführt werden. Die Differenz zwischen der Eigenkapitalanforderung insgesamt und der Tier-1-Kapitalanforderung kann mit Ergänzungskapital (Tier-2-Kapital) und höherwertigen Kapitalbestandteilen ausgeglichen werden.

- Die regulatorischen Anpassungen (d. h. die Abzüge und Bewertungsvorschriften („prudential filters“)) einschließlich Beträgen oberhalb der Höchstgrenze von 15 % für Beteiligungen in Finanzinstituten, Rechten im Zusammenhang mit der Bedienung von Hypotheken und latenten Steueransprüchen aufgrund von zeitlichen Unterschieden werden mit Wirkung vom 1. Januar 2018 vollständig vom harten Kernkapital abgezogen.
- Die regulatorische Anpassung beginnt bei 20 % der erforderlichen Abzüge vom harten Kernkapital ab dem 1. Januar 2014, 40 % ab dem 1. Januar 2015, 60 % ab dem 1. Januar 2016, 80 % ab dem 1. Januar 2017 und endet am 1. Januar 2018 bei 100 %. Während dieser Übergangsfrist unterliegt der nicht vom harten Kernkapital abgezogene Rest weiterhin den bestehenden nationalen Vorgaben.
- Der Kapitalerhaltungspuffer wird zwischen dem 1. Januar 2016 und dem Jahresende 2018 schrittweise aufgebaut und tritt am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft. Er beträgt ab dem 1. Januar 2016 zunächst 0,625 % der risikogewichteten Aktiva und steigt in jedem Folgejahr um weitere 0,625 Prozentpunkte an, bis letztlich ab dem 1. Januar 2019 ein Wert von 2,5 % der risikogewichteten Aktiva erreicht wird. Länder, in denen ein übermäßiges Kreditwachstum zu verzeichnen ist, sollten einen rascheren Aufbau des Kapitalerhaltungspuffers und des antizyklischen Puffers in Erwägung ziehen. Den

nationalen Behörden ist es unbenommen, kürzere Übergangsfristen festzulegen, sie sollten von dieser Möglichkeit bei Bedarf Gebrauch machen.

- Banken, die die Mindestquote in der Übergangsfrist bereits erreichen, aber noch unterhalb der Zielvorgabe von 7 % für das harte Kernkapital (Mindestquote zuzüglich Kapitalerhaltungspuffer) liegen, sollten in Hinblick auf ihre Gewinneinbehaltung eine umsichtige Politik verfolgen, um den Kapitalerhaltungspuffer so schnell wie angemessenerweise möglich aufzubauen.
- Die bestehenden staatlichen Kapitalzuführungen genießen bis zum 1. Januar 2018 Bestandschutz. Die Anrechnung von Kapitalinstrumenten, die nicht mehr als Tier-1- oder Tier-2-Kapital anerkannt werden, wird über einen am 1. Januar 2013 beginnenden Zeitraum von zehn Jahren zurückgeführt. Als Basiswert wird der Nominalwert solcher am 1. Januar 2013 ausstehenden Instrumente festgelegt; ab dem 1. Januar 2013 wird die Anrechnung dieser Instrumente auf 90 % begrenzt und in jedem weiteren Jahr um 10 Prozentpunkte verringert. Ferner laufen Instrumente mit einem Tilgungsanreiz bei deren effektiver Fälligkeit aus.
- Kapitalinstrumente, die nicht mehr dem harten Kernkapital zugerechnet werden, verlieren ihre entsprechende Anerkennung mit Wirkung vom 1. Januar 2013. Instrumente, die die folgenden drei Bedingungen erfüllen, verlieren ihre Anerkennung jedoch nur schrittweise gemäß dem oben genannten Zeitplan: 1) Sie wurden von einer Nicht-Aktiengesellschaft¹ begeben; 2) sie werden nach Maßgabe der bestehenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft; 3) sie werden nach derzeitigem nationalem Bankaufsichtsrecht uneingeschränkt als Tier-1-Kapital anerkannt.
- Nur auf Instrumente, die vor dem Datum dieser Pressemitteilung ausgegeben wurden, können die obigen Übergangsregelungen angewandt werden.

Die Vereinbarungen über die schrittweise Einführung der Verschuldungskennziffer wurden in einer Pressemitteilung der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und der Leiter der Bankenaufsichtsbehörden am 26. Juli 2010 bekannt gegeben. Demzufolge beginnt der aufsichtliche Überwachungszeitraum am 1. Januar 2011. Die Phase des Parallellaufs beginnt am 1. Januar 2013 und dauert bis zum 1. Januar 2017. Die Veröffentlichung der Leverage Ratio und ihrer Komponenten beginnt am 1. Januar 2015. Auf der Grundlage der im Parallellauf ermittelten Ergebnisse werden im ersten Halbjahr 2017 abschließende Anpassungen durchgeführt, damit am 1. Januar 2018 auf Basis einer angemessenen Überarbeitung und Kalibrierung die Migration zu den Vorgaben gemäß Säule 1 erfolgen kann.

¹ Nicht-Aktiengesellschaften wurden in der 1998 getroffenen Vereinbarung des Baseler Ausschusses über als Tier-1-Kapital anerkannte Instrumente nicht behandelt, da sie keine Stammaktien mit Stimmrecht ausgeben.

Nach einer 2011 beginnenden Beobachtungsphase wird am 1. Januar 2015 die Liquidity Coverage Ratio (LCR) eingeführt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wird die überarbeitete Net Stable Funding Ratio (NSFR) zum Mindeststandard. Der Ausschuss wird ein strenges Meldeverfahren zur Überwachung der Quoten in der Übergangsphase erlassen. Darüber hinaus wird er die Auswirkungen dieser Standards auf Finanzmärkte, Kreditvergabe und Wirtschaftswachstum weiter verfolgen und sich erforderlichenfalls unerwünschter Folgen annehmen.

Der **Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht** bietet ein Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die die Bankenaufsicht betreffen. Er ist bestrebt, die aufsichtlichen Verfahren und das Risikomanagement auf globaler Ebene zu fördern und zu stärken. Der Ausschuss umfasst Vertreter aus Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten.

Die **Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden** ist das Lenkungsgremium des Baseler Ausschusses und besteht aus den Zentralbankpräsidenten sowie den (nicht in der Zentralbank angesiedelten) Leitern der Bankenaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten. Das Sekretariat des Ausschusses hat seinen Sitz bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, Schweiz.

[Anhang 1: Calibration of the Capital Framework](#) (PDF 1 Seite, 19 kb)

[Anhang 2: Phase-in arrangements](#) (PDF 1 Seite, 27 kb)

[Vollständige Pressemitteilung](#) (PDF 7 Seiten, 56 kb)

Die Anhänge sind auf der Internetseite <http://www.bis.org> in englischer Sprache erhältlich.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank